

Kammer für Handelssachen 103

Geschäftszeichen: 103 O 198/10

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dieckmann
als Vorsitzende,

Handelsrichter Peter

Handelsrichter Bartusch
als beisitzende Richter,

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Hamburg e.V. ./ Flexstrom AG

erscheinen bei Aufruf:

für den Kläger
Rechtsanwalt Bluhm,

für die Beklagte
der Leiter ihrer Rechtsabteilung, Dr. Bruns,
und Rechtsanwalt Frenzel,

Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift, Blatt 2 und 3.

Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus dem Schrift vom 07.03.2011, Blatt 30.

Beklagtenvertreter bittet um Erklärungsfrist zu den rechtlichen Hinweisen des Gerichts.

Am Schluss der Sitzung **e.u.v.:**

I.

Die Beklagte wird verurteilt,

1. dem Kläger zu Händen eines Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe, der im Falle der Nichteinigung vom Präsidenten des Kammergerichts bestimmt wird, Auskunft darüber zu erteilen, welche Bestandskunden mit bestehenden Preisvereinbarungen sie mit Schreiben vom 2. Juni 2010 und 5. Juli 2010 wie Anlagen K 2 b und K 2 c Preiserhöhungswünsche in Verbindung mit folgender Erklärung zugestellt hat oder aber hat zustellen lassen:

„Wenn Sie nach Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin günstigen FlexStrom beziehen, behandeln wir dies als Zustimmung Ihrerseits zu den neuen Vertragspreisen.“

Die Auskunft ist in geordneter Form unter Angaben der Namen und Anschriften der Empfänger zu erteilen. Die mit der Auskunft verbundenen Kosten trägt die Beklagte;

2. den Empfängern der Erstmitteilung gemäß Nr. 1. ein individualisiertes Berichtigungsschreiben folgendes Inhalts zu übermitteln:

„Sehr geehrte/r Frau/Herr ...

mit Schreiben vom ... haben wir Sie über unseren Wunsch informiert, die mit Ihnen vereinbarten Strompreise zu erhöhen. In diesem Zusammenhang haben wir folgendes erklärt:

'Wenn Sie nach Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin günstigen FlexStrom beziehen, behandeln wir dies als Zustimmung Ihrerseits zu den neuen Vertragspreisen.'

Wir stellen richtig, dass die zuvor mit Ihnen getroffene Preisvereinbarung nur mit Ihrer Zustimmung geändert werden kann. In diesem Zusammenhang kann es nicht als Zustimmung gewertet werden, wenn Sie weiterhin von uns Strom beziehen, ohne den mit uns bestehenden Liefervertrag zu kündigen.

Sofern Sie also auf unser Preiserhöhungsersuchen lediglich von einer Vertragskündigung abgesehen und weiter Strom bezogen, nicht aber auf andere Weise ihre Zustimmung erklärt haben, ist es bei der vorangegangenen Preisvereinbarung verblieben. Sollten Sie dennoch erhöhte Zahlungen geleistet haben, können Sie die Erhöhungsbeträge von uns zurückfordern.

Mit freundlichen Grüßen

*FlexStrom AG
Der Vorstand“;*

3. dem Auskunftsempfänger gemäß Nr. 1 die Versendung des Berichtigungsschreibens gemäß Nr. 2 an alle Empfänger gemäß Nr. 1 in geeigneter Form nachzuweisen. Die mit diesem Nachweis verbundenen Kosten trägt die Beklagte.

II.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV.

Das Urteil ist zu Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Dieckmann

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger: ...